

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4a RJ 11/84

Verkündet am
14. Mai 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Mai 1985

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Itzehoe vom 24. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Anrechenbarkeit der Zeit vom 3. Dezember 1940 bis 24. Juni 1945 als Ersatzzeit.

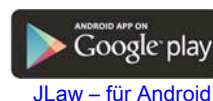
Der im Jahre 1920 geborene Kläger, gelernter Schlosser, ist seit 1953 - zuletzt als Lokomotivbetriebsinspektor - Beamter der Deutschen Bundesbahn. Er ist am 31. Mai 1980 in den Ruhestand versetzt worden und erhält Ruhegehalt. Beim Ruhegehalt berücksichtigte die Deutsche Bundesbahn ua Militärdienst und Kriegsgefangenschaft des Klägers vom 1. April 1939 bis 24. Juni 1945. Mit Bescheid vom 5. Mai 1982 bewilligte die beklagte Bundesbahn-Versicherungsanstalt dem Kläger ab 1. Februar 1980 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit aus den bis 1953 geleisteten Beiträgen. Bei der Rentenberechnung wurden Kriegsdienst und Gefangenschaft nicht als Ersatzzeit angerechnet, weil sie bei der Beamtenversorgung berücksichtigt worden seien.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Anrechnung der Ersatzzeit mit der Begründung, durch deren Nichtberücksichtigung sei er den Beamten gegenüber benachteiligt, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. Januar 1966 begründet worden sei. Hierdurch sei der Gleichheitssatz (Art 3 des Grundgesetzes -GG-) verletzt.

Durch das angefochtene Urteil vom 24. November 1983 hat das Sozialgericht (SG) Itzehoe die Klage abgewiesen mit der Begründung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

die Nichtberücksichtigung der Ersatzzeit bei der Rente ergebe sich aus § 1260c der Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig; sie verfolge das Ziel, der Doppelversorgung eines Beamten durch die gleichzeitige Gewährung von Rente und Versorgungsbezügen entgegenzuwirken.

Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich der Kläger mit der vom SG zugelassenen und mit Zustimmung der Beklagten eingelegten Sprungrevision. Er erblickt auch weiterhin in der Regelung des § 1260c RVO einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG. Die Verletzung des Gleichheitssatzes liege darin, daß bei ihm die Ersatzzeit nicht berücksichtigt werde, obwohl die ihm gewährte Rente nunmehr auch unter die Anrechnungsvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) falle. Wäre dagegen das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden, hätte die Ersatzzeit rentensteigernd berücksichtigt werden müssen. Bei ihm sei durch die geringere Rente der ruhende Teil der Versorgungsbezüge niedriger als bei einem Beamten, dessen Rente die Ersatzzeit enthalte. Diese Ungleichbehandlung sei durch die Neufassung des § 55 BeamtVG durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S 1523) eingetreten und sachlich nicht zu rechtfertigen. Vielmehr wäre der Gesetzgeber verpflichtet gewesen, die Vorschrift des § 1260c RVO dieser neuen Rechtslage anzupassen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides

vom 5. Mai 1982 und Abänderung des Urteils des SG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Itzehoe vom 24. November 1983 zu verurteilen, die Zeit vom 3. Dezember 1940 bis zum 31. Dezember 1940 und vom 1. Januar 1941 bis zum 24. Juni 1945 als Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rente rentensteigernd zu berücksichtigen; hilfsweise das Verfahren auszusetzen und gem Art 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 1260c RVO iVm § 55 BeamtVG in der Fassung des Art 3 § 1 Nr 7 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit dem Gleichheitsprinzip gem Art 3 GG vereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Nach § 1260c Abs 1 RVO bleiben ua Ersatzzeiten bei der Berechnung der Versichertenrente unberücksichtigt, soweit sie ua bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt sind. Diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

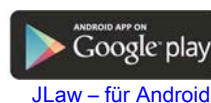
Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Beamtenverhältnis des Klägers wurde vor dem 1. Januar 1966 begründet, die hier streitige Ersatzzeit ist der Beamtenversorgung zugrunde gelegt.

Die Regelung des § 1260c RVO verstößt nicht gegen das GG (Beschlüsse des Dreierausschusses des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 14. Oktober 1980 - 1 BvR 201/80 = SozR 2200 § 1260c Nr 1 und in MittLVA Ofr 1981, 40; Urteil des BSG vom 17. März 1983 - 11 RA 46/82 = SozR 2200 § 1260c Nr 3). Insbesondere stellt es keine Verletzung des Gleichheitssatzes dar, wenn sich die in § 1260c der RVO getroffene Regelung nur auf Beamtenverhältnisse erstreckt, die vor dem 1. Januar 1966 begründet wurden, weil für Beamtenverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet wurden, eine Überversorgung bereits durch Regelung der Beamtenversorgungsgesetze (vgl § 55 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern - BeamtVG - vom 24. August 1976 - BGBI I S 2485, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 - BGBI I S 998) angemessen ausgeglichen wird.

Ausgangspunkt der Beschlüsse des BVerfG war die frühere Fassung des § 55 BeamtVG, wonach eine Anrechnung der Versichertenrente auf die Versorgungsbezüge nur bei Beamtenverhältnissen stattfand, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurden. Durch die Neufassung des § 55 BeamtVG durch Art 2 § 1 Nr 7 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBI I 1523) wurde indessen die Anrechnung der Versichertenrente auf die Versorgungsbezüge auf alle Beamtenverhältnisse ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Begründung erweitert (Strei-



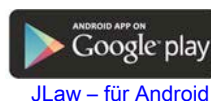
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chung der Worte "aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist"). Demgegenüber blieb § 1260c RVO unverändert mit der Folge, daß bei Vorliegen einer Ersatzzeit ein Beamter je nach dem Zeitpunkt der Begründung seines Beamtenverhältnisses eine unterschiedlich hohe Versichertenrente erhält.

Diese Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Versorgung derjenigen, die von § 1260c RVO betroffen werden (vgl hierzu Ludwig, Pension und Rente - ist das letzte Wort zur Rentenkürzung schon gesprochen?, RV 1985 S 41-48), sie hat jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift geführt. Nach wie vor soll eine Doppelversorgung von Beamten verhindert werden.

Der vom Kläger geltend gemachte negative Kumulierungseffekt - geringere Rentenhöhe und gleichzeitige Anrechnung der Rente auf die Beamtenpension - wirkt sich verfassungsrechtlich nicht auf § 1260c RVO aus; hinsichtlich der Anrechnung einer Ersatzzeit bleibt diese Vorschrift in ihrer Zielrichtung durch das Beamtenversorgungsrecht (§ 55 BeamtVG) mit den Ausgleichsbeträgen aufgrund der Übergangsvorschrift des Art 2 § 2 des 2. HStruktG aaO, geändert durch Art 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532), unangetastet (BSG-Urteile vom 28. August 1984 - 11 RA 49/83 und 4/84 -). Letztlich geht es dabei nicht um den Inhalt des Versorgungsanspruchs des Klägers, sondern um die angemessene Verteilung der Lasten auf verschiedene Systeme der sozialen Sicherung.



Die vom Kläger behauptete Benachteiligung liegt infolge der Änderung des § 55 BeamtVG primär auf beamtenrechtlichem Gebiet. Diese Vorschrift regelt über die Anrechenbarkeit einer Rente aus der Rentenversicherung die Höhe des Anspruchs auf Ruhegehalt. Im Ergebnis wendet sich der Kläger auch nur dagegen, daß er durch die Beeinflussung der Höhe seiner Beamtenpension infolge der niedrigeren Rente aus der Rentenversicherung wirtschaftlich benachteiligt werde. Damit liegt auch die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser behaupteten Benachteiligung im Bereich des Beamtenrechts. Grundlage für die Beamtenpension ist nicht die Rente selbst, sondern der Umfang ihrer Anrechnung bei der Bildung der Gesamtversorgung. Hierin zeigt sich der Unterschied zwischen den Beamten, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde und denen, die erst nach diesem Zeitpunkt verbeamtet wurden.

Stellt sich demnach das verfassungsrechtliche Problem nicht bei der Rentenberechnung, sondern nur bei der Anrechnung der Rente auf das Ruhegehalt, dann liegt die wesentliche Ursache für die vom Kläger behauptete Verfassungswidrigkeit seiner Gesamtversorgung im Beamtenrecht. Indessen ist dem Senat eine verfassungsrechtliche Prüfung des § 55 BeamtVG und demzufolge die vom Kläger beantragte Vorlage an das BVerfG gemäß Art 100 GG verwehrt (vgl. § 51 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Im Übrigen hält der Senat die Vorschrift des § 1260c RVO auch weiterhin für verfassungsmäßig und sieht deshalb keine Veranlassung für eine Vorlage an das BVerfG. Daher bedarf keiner weiteren Würdigung, daß der Kläger die behaupteten Nachteile der angegriffenen Regelung nicht



-8-

konkret dargelegt hat und auch den Feststellungen des SG nichts Näheres zu entnehmen ist.

Nach alldem trifft das angefochtene Urteil zu, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

